

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Waldhäusl, Ing. Gratzner, MMag. Dr. Petrovic, Dr. Michalitsch, Findeis, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung, LT-163/A-1/19

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung**

Die vorgeschlagene Änderung der Landesverfassung betrifft die Rechtsstellung der Gemeinden. Art. 57 der Landesverfassung umschreibt die Rechtsstellung, die Aufgaben und den Wirkungsbereich der Gemeinden. Entsprechend den Vorgaben der Bundesverfassung ist durch die bisherige Regelung zwar der Bestand der Gemeinden an sich, jedoch nicht der Bestand der einzelnen Gemeinde gesichert. So ermöglicht es die Gemeindeordnung derzeit, dass eine Vereinigung zweier oder mehrerer aneinander grenzenden Gemeinden oder die Trennung einer Gemeinde auch gegen ihren Willen durch Landesgesetz erfolgt. Dies wird durch die neue Regelung ausgeschlossen. Damit wird der Bestand der Gemeinden in Niederösterreich verfassungsrechtlich abgesichert und wird damit einerseits der hohe Stellenwert der den Gemeinden zukommt zum Ausdruck gebracht und andererseits, die Bedeutung der Gemeinden für ein funktionierendes Gemeinwesen anerkannt. Künftig soll es daher nicht mehr möglich sein, eine Vereinigung aneinander grenzender Gemeinden oder die Trennung einer Gemeinde gegen den Willen der betroffenen Gemeinden durchzuführen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Waldhäusl, Ing. Gratzler, MMag. Dr. Petrovic u.a. beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“